

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Erwerb und zur Nutzung eines Deutschlandticket-Abonnements (nachfolgend Abo genannt)



gültig ab 01. August 2026 als Vertragsgrundlage für Ihr Abo.

1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist, dass der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist. Die Zahlung des Abos erfolgt ausschließlich über ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführtes Girokonto des Vertragspartners.

Der Abonnent kann das Abo für sich oder zugunsten eines Dritten (abweichender Abo-Nutzer) abschließen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum des abweichenden Abo-Nutzers anzugeben sind. Schließt der Abonnent das Abo zugunsten eines abweichenden Abo-Nutzers ab, hat er sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen Angaben des abweichenden Abo-Nutzers zutreffend mitgeteilt werden und der abweichende Abo-Nutzer über den Abschluss des Abos informiert ist. Bei einem Vertrag zugunsten eines Dritten steht der Abonnent allein für die Erfüllung der Forderungen aus dem Abo-Vertrag ein.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist, dass die HAVAG ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto in Euro ausschließlich per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrags wird der HAVAG gegenüber dem Kreditinstitut mittels der Gläubiger-ID gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von zwei Tagen vor dem Bankeinzug. Die HAVAG kann den Abschluss eines Abos von einer vorherigen Bonitätsprüfung abhängig machen. Bei einem negativen Prüfergebnis kann die HAVAG den Abschluss des Abo-Vertrags ablehnen. Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen.

Bei minderjährigen Personen erfolgt der Abschluss eines Abos ausschließlich dadurch, dass eine natürliche geschäftsfähige Person (z. B. eine gesetzliche Vertretung oder eine sorgeberechtigte Person) oder eine juristische Person den Abo-Vertrag zugunsten des minderjährigen Abo-Nutzers abschließt.

Bei Personen, die unter einer gerichtlich angeordneten Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen, ist für den Abschluss eines Abos die Zustimmung der hierfür zuständigen betreuenden Person erforderlich. Die Identität der betreuenden Person und der für den Vertragsabschluss relevante Umfang der Betreuungsbefugnis sind auf Verlangen nachzuweisen. Nicht erforderliche Angaben in Nachweisen können geschwärzt werden. Neben der Zustimmung des Betreuers müssen die Identität des Betreuers und dessen Betreuungsrahmen bei Abschluss eines Abos nachgewiesen und dokumentiert werden. Die Vertragslaufzeit eines Abos wird aufgrund der gerichtlich angeordneten Betreuung auf die Dauer der Betreuung, maximal jedoch bis zur jeweiligen Mindestvertragslaufzeit, befristet.

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Beförderungsbedingungen der das Deutschlandticket anerkennenden Verkehrsunternehmen und Verbundorganisationen sowie die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets sowohl für den Abonnenten als auch für den abweichenden Abo-Nutzer.

2. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Zustellung der Vertragsbestätigung in Verbindung mit der Übergabe einer Chipkarte oder der Bereitstellung eines digitalen Tickets zustande. Die Bestätigung der Abo-Bestellung stellt noch keine Vertragsannahme dar.

Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss bis zum 20. Kalendertag des Vormonats bei der HAVAG vorliegen. Bei persönlicher Vorsprache in einem Service-Center kann ein Soforteinstieg im laufenden Monat gewährt werden. Der Abo-Vertrag gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird.

Bei Vertragsabschluss sind auf Verlangen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankverbindungsbeleg vorzulegen. Soweit ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild oder ein Bankverbindungsbeleg vorzulegen ist, genügt grundsätzlich die Vorlage zur Prüfung. Eine Kopie oder dauerhafte Ablage des Nachweises erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden.

Das Abo kann in Form einer Berechtigung auf einer Chipkarte und/oder als Barcode in einer von der HAVAG angebotenen App genutzt werden. Der Kunde entscheidet darüber in seinem Antrag. Später kann das Medium auf Antrag geändert werden.

Als Nachweis für die Nutzungsberechtigung des Abos ist bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) unaufgefordert vorzuzeigen.

Ausgabe auf Chipkarte: Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent die Chipkarte in einem Service-Center bzw. an Ticketautomaten/Chipkartenterminals (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind der HAVAG unverzüglich mitzuteilen. Die Chipkarte bleibt Eigentum der HAVAG.

Ausgabe auf mobilem Endgerät: Für die Ausgabe des Abos auf einem mobilen Endgerät, ist gegebenenfalls eine zusätzliche Registrierung des Abonnenten bei der von der HAVAG benannten App notwendig. Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des Tickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind der HAVAG unverzüglich mitzuteilen. Der Abonnent hat sicherzustellen, dass das Abo in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann.

3. Zahlweise

Das Abo wird mit monatlicher Zahlweise ausgegeben. Im Falle eines Soforteinstieges im laufenden Monat ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.

4. Abo-Vorteil – Freiminuten movemix_bike

Mit erfolgreicher Bestätigung des Abos erhält der volljährige Abonnent Vergünstigungen zur Nutzung von Standard-Fahrrädern (sogenannte SMARTbikes) des Bikesharing-Systems movemix_bike in Halle (Saale). Die ersten 30 Minuten jeder Fahrt sind kostenfrei. Ab der 31. Minute einer Fahrt gilt der Basistarif für Standard-Fahrräder (geltende Tarifinformationen von nextbike zum movemix_bike sind unter: <https://www.movemix-bike.de/de/> abrufbar). Die vergünstigte Nutzung gilt nicht für E-Bikes und Lastenräder.

Der Abo-Vorteil kann in der movemix_app unter „Abos & Buchungen“ > „Bestehendes ABO hinzufügen“ aktiviert und ab Vertragsbeginn genutzt werden. Sofern der Abo-Vorteil auch in der nextbike-App in Anspruch genommen werden soll, muss einmalig der Weitergabe der Abo-Nummer an nextbike zugestimmt werden. Bei Neuabschlüssen erfolgt die Zustimmung während des Anlegens des Vertrags über ABO-Online oder im Service-Center. Bei Bestandsverträgen muss der Nutzer der Weitergabe aktiv per Kontaktformular zustimmen. Die Bearbeitung erfolgt montags bis freitags innerhalb von maximal drei Arbeitstagen.

Die Nutzung des Abo-Vorteils ist aufgrund der Bedingungen des Kooperationspartners erst ab einem Alter von 18 Jahren möglich. Es wird automatisch eine Altersprüfung durchgeführt. Die Nutzung des movemix_bike ist in den Nutzungsbedingungen der movemix_app (<https://www.havag.com/agb>) sowie in den AGB von nextbike (<https://www.nextbike.de/berlin/de/agb/>) geregelt.

Der Abo-Vorteil kann jederzeit von der HAVAG ohne Angabe von Gründen eingestellt werden. Die Einstellung des Abo-Vorteils hat keine Auswirkungen auf das Abo. Der Abonnent wird im Voraus über eine Einstellung des Abo-Vorteils informiert.

5. Tarifänderungen

Tarifänderungen, z. B. Fahrpreisänderungen, werden nach § 39 PBefG Vertragsinhalt.

6. Änderungen des Abos

Änderungen des Abos sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform mitgeteilt oder über ABO-Online bzw. im Service-Center vorgenommen werden. Änderungen der persönlichen Daten, wie des Nachnamens, der Anschrift u. ä. sind unverzüglich mitzuteilen.

Auf Verlangen ist ein geeigneter Nachweis über eine Namensänderung oder eine sonstige vertragsrelevante Änderung personenbezogener Angaben vorzulegen. Nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden. Inhaber eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung die Daten auf der Chipkarte aktualisieren. Dies kann in einem Service-Center oder an einem Ticketautomaten/Chipkartenterminal (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) erfolgen, wenn die Namensänderung zuvor der HAVAG mitgeteilt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen oder Rücklastschriften) trägt der Abonnent. Der Wechsel in einen anderen Abo-Tarif ist bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten (Änderung des Namens, Tarifänderung) auf seiner Chipkarte durch die HAVAG in einem der Service-Center vornehmen zu lassen oder an einem Ticketautomaten/Chipkartenterminal (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) selbst vorzunehmen. Die Änderung in der App auf dem mobilen Endgerät erfolgt mit der Erstellung des nächsten Monatstickets automatisch.

Teilt der Abonnent erforderliche Änderungen seiner Anschrift nicht mit und kann die HAVAG hierdurch vertragsrelevante Erklärungen nicht zustellen oder offene Forderungen nicht verfolgen, kann die HAVAG im erforderlichen Umfang eine Adressauskunft einholen. Die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten trägt der Abonnent, soweit er die fehlende oder unvollständige Aktualisierung zu vertreten hat.

7. Verlust oder Beschädigung

Der Abonnent hat die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist der HAVAG umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen. Eine beschädigte/defekte Chipkarte kann bei der Fahrausweiskontrolle eingezogen werden (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch die HAVAG. Der Abonnent erhält bei Einzug der Chipkarte einen Ersatzbeleg für höchstens 7 Tage.

Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage bzw. gegen Vorlage des Ersatzbeleges bei der HAVAG ersetzt.

Der Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei der HAVAG durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (schriftliche Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

8. Kündigung des Abos

8.1 Kündigung durch den Abonnenten

Die Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats erfolgen.

Jede Kündigung bedarf entweder der Textform oder kann im ABO-Online vollzogen werden. Maßgeblich für die Kündigung ist der Zugang bei der HAVAG.

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Abo in der App nach Ablauf ihrer Gültigkeit gesperrt.

Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben.

Die HAVAG ist berechtigt, auch nach Kündigung des Abo-Vertrags offene Forderungen einschließlich des Bearbeitungsentgelts aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für von dem Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch die HAVAG getragen.

8.2. Kündigung durch die HAVAG

Die Kündigung eines Abo-Vertrags durch die HAVAG ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos zum jeweiligen Monatsende möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Abonnent fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen wird die Chipkarte gesperrt oder die Berechtigung für das digitale Ticket entzogen.

Die Kündigung bedarf der Textform.

9. Fälligkeit

Der Abonnent ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von der HAVAG zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent zu tragen. Sie sind sofort fällig.

10. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die HAVAG nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch die HAVAG ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr für die Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR. Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent eine außerordentliche Kündigung (siehe 8.2.) und eine Zahlungsaufforderung inklusive Zahlungsfrist, etwaige fällige Beträge auszugleichen. Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei der HAVAG ein, so wird die offene Forderung an ein Inkassobüro abgetreten.

Sollten gegenüber dem Kunden eine oder mehrere fällige offene Forderungen bestehen, hat die HAVAG das Recht, entsprechende personenbezogene Daten zur Prüfung einer erneuten Vertragsanbahnung zu verarbeiten. Wurden offene Forderungen aus einem Abo-Vertrag an einen Dritten abgetreten oder zur Einziehung übergeben, kann die HAVAG den Abschluss eines neuen Abos davon abhängig machen, dass offene Forderungen aus früheren Abo-Verträgen ausgeglichen sind. Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Forderungsmanagement, Forderungsabtretung und erneuter Vertragsanbahnung ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen.

11. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Chipkarte bzw. des Abos in der App sind nicht möglich.

12. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten besteht nur, soweit seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

13. Versandrisiko bei der Chipkarte

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der HAVAG mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o. g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

14. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Bestellung, dem Abschluss, der Nutzung, der Änderung, der Zahlung und der Beendigung eines Abos verarbeitet die HAVAG personenbezogene Daten. Informationen hierzu, insbesondere zu Verantwortlichem, Datenschutzbeauftragtem, Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der HAVAG. Diese sind unter <https://www.havag.com/datenschutz> abrufbar.

15. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie der Tarifbestimmungen sind gemäß § 39 PBefG allgemein verbindlich und werden Vertragsinhalt.

Im Übrigen ist die HAVAG auch zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Die HAVAG wird diese Änderungen nur aus triftigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründendurchführen (§ 315 BGB).

Die AGB sind jederzeit in der aktuellen Fassung auf der Homepage der HAVAG abrufbar.

16. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 Abs. 2 geregelt.

17. Schlussbestimmungen

17.1.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

17.3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit zulässig, Halle (Saale).